

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH, ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Bratzler & Co. GmbH (im Folgenden: Verkäuferin) und gewerblichen Kunden (Käufern). Die AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte, auch wenn sie dabei nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.

(2) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(3) Vertragsabschlüsse oder sonstige Vereinbarungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung der Verkäuferin verbindlich. Eine Abweichung gilt nur für den Einzelfall und berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.

(4) Für den Geschäftsverkehr mit Käufern/Verkäufern, die ihren Hauptsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, gelten ergänzend zu diesen Bedingungen die Geschäftsbedingungen für frische, essbare Gartenbauerzeugnisse (EWG) – abgekürzt COFREUROP.

§ 2. ANGEBOT; VORBEHALT DER SELBSTBELIEFERUNG

(1) Alle Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten, sofern ein von der Verkäuferin schriftlich unterbreitetes Angebot nicht im Einzelfall eine Festofferte darstellt.

(2) Die verkauften Güter sind nicht jederzeit in beliebiger Menge und Qualität auf dem Markt verfügbar; diese unterliegen jahreszeitlichen Schwankungen. Die Ausführung von Bestellungen durch die Verkäuferin erfolgt unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, es sei denn, die Verkäuferin hat die Nichtlieferung selbst zu vertreten. Sollte bestellte Ware für die Verkäuferin nicht verfügbar sein, ist diese verpflichtet, den Käufer unverzüglich über die Nichtverfüg-

barkeit zu informieren. Bereits geleistete Zahlungen des Käufers sind unverzüglich zu erstatten.

§ 3. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Alle von der Verkäuferin genannten Preise verstehen sich netto, hinzu kommt jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer, die in der Rechnung ausgewiesen wird.

(2) Rechnungsbeträge sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ware ohne jeden Abzug. Abweichende Zahlungsvereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

(3) Bei Lieferung in EU-Mitgliedstaaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist die Lieferung umsatzsteuerfrei, soweit der Käufer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benennt. Andernfalls wird die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.

(4) Scheck und Wechsel gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung; sämtliche damit in Zusammenhang stehende Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Die Hingabe von Wechseln bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Verkäuferin. Wechsel und andere Gegenleistungen werden nur erfüllungshalber angenommen.

(5) Im Falle von Zahlungsverzug sind ab Verzug mindestens die banküblichen Zinsen an die Verkäuferin zu zahlen. Der Zinssatz für Entgeltforderungen beträgt acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Falls die Verkäuferin in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen. Ebenso gehen alle mit dem Einzug ihrer Forderungen verbundenen Kosten zu Lasten desjenigen, der mit der Bezahlung in Verzug war oder ist.

(6) Für jede Mahnung (mit Ausnahme der Erstmahnung) wird eine pauschale Gebühr von Euro 10,- erhoben.

Bratzler & Co. GmbH
Weinweg 43
76137 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721. 96185. 0
Fax +49 (0)721. 96185. 99
kontakt@bratzler.com

Sparkasse Karlsruhe
BLZ 660 501 01 Konto 10 576 395
IBAN: DE04 6605 0101 0010 5763 95 BIC (SWIFT): KARSDE66

Volksbank Ettlingen
BLZ 660 912 00 Konto 295 809
IBAN: DE96 6609 1200 0000 2958 09 BIC (SWIFT): GENODE61ETT

AG Mannheim HRB 103717
Sitz: Karlsruhe
USt-IdNr. DE143595617

Geschäftsführer:
Matthias Bratzler
Thorsten Blasius

BRATZLER & CO.

growing fresh ideas

(7) Der Käufer ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der Verkäuferin mit Gegenansprüchen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(8) Die Verkäuferin ist berechtigt, die sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Ansprüche gegen den Käufer jederzeit an Dritte abzutreten.

(9) Kommt der Käufer gegenüber der Verkäuferin mit irgendwelchen (Teil-)Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder treten Umstände auf, die Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit begründen (z.B. die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder die Antragstellung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so werden alle bestehenden Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer sofort zur Zahlung fällig.

(10) Für alle Abschlüsse wird die Zahlungsfähigkeit des Käufers vorausgesetzt. Erfüllt der Käufer seine vertraglichen Pflichten nicht rechtzeitig, kann die Verkäuferin die Lieferung verweigern oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 4. KENNZEICHNUNG DER WARE

(1) Der Käufer ist verpflichtet, bei Abnahme der Ware Verpackung und Auszeichnung auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen.

Dies gilt insbesondere für SB-verpackte Ware und wenn auf Weisung des Käufers von der Verkäuferin ein Ladenverkaufspreis eingesetzt wird.

(2) Bei berechtigten Beanstandungen der Auszeichnung besteht lediglich die Verpflichtung zur Neuauszeichnung, eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 5. MÄNGELRÜGEN

(1) Ist die Übernahme der Ware durch den Käufer bei Abgang vereinbart, so müssen Mängel, die bei sachgerechter Prüfung festgestellt werden können, spätestens bei Übernahme gerügt werden.

(2) Liegt der Fall des Absatzes 1 nicht vor, müssen Mängel bei der Ankunft der Ware beim Käufer gerügt werden, sobald dieser von dem Eintreffen der Ware und ihrer Bereitstellung zur Entladung (Laderechtstellung) informiert ist. Es gilt dann:

a) Mängel, die bei sachgemäßer Prüfung vor Beginn der Entladung festgestellt werden können, sind dann zu rügen.

b) Mängel, die trotz sachgemäßer Prüfung erst während der Entladung festgestellt werden können, sind dann zu rügen. Die Entladung ist sofort einzustellen. Entladene Ware ist voll zu bezahlen, dies gilt nicht für die nur zum Zwecke der Prüfung entladene Ware.

c) Die Rüge muss stets unverzüglich erfolgen. Auf jeden Fall muss sie bei hochverderblicher und sehr verderblicher Ware innerhalb von 4 Stunden, bei anderer Ware innerhalb von 12 Stunden ab Laderechtstellung oder erklärter Abladebereitschaft des Anlieferers ausgesprochen werden. Erfolgt die Laderechtstellung oder erklärte Abladebereitschaft zur Unzeit, so beginnt die Rügefrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, zu dem die Untersuchung der Ware unter Berücksichtigung der örtlichen und brancheüblichen Gepflogenheit zumutbar ist.

(3) Durch eine Untersuchung des Wageninhalts darf das Ladegut in Qualität und Aussehen nicht beeinträchtigt werden. Bei Beanstandungen von Stückgutsendungen muss sich die Ware noch im Verpackungsgefäß befinden.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Mängel, die bei sachgemäßer Prüfung weder bei der nicht entladenen Sendung (in den Fällen von Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a) noch während der Entladung (Abs. 2 Buchst. b) festgestellt werden können (verdeckte Mängel). Verdeckte Mängel müssen unverzüglich

Bratzler & Co. GmbH
Weinweg 43
76137 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721. 96185. 0
Fax +49 (0)721. 96185. 99
kontakt@bratzler.com

Sparkasse Karlsruhe
BLZ 660 501 01 Konto 10 576 395
IBAN: DE04 6605 0101 0010 5763 95 BIC (SWIFT): KARSDE66

Volksbank Ettlingen
BLZ 660 912 00 Konto 295 809
IBAN: DE96 6609 1200 0000 2958 09 BIC (SWIFT): GENODE61ETT

AG Mannheim HRB 103717
Sitz: Karlsruhe
USt-IdNr. DE143595617

Geschäftsführer:
Matthias Bratzler
Thorsten Blasius

growing fresh ideas

BRATZLER & CO.

growing fresh ideas

gerügt werden, sobald sie unter Anwendung wirtschaftlich und betriebstechnisch zumutbarer Maßnahmen feststellbar sind.

(5) Die Mängelrüge muss gegenüber dem Verkäufer schriftlich oder per Telefax erklärt werden. Zugleich sind vor oder bei Entladung feststellbare Mängel gegenüber dem anliefernden Frachtführer geltend zu machen und auf den Ladepapieren zu vermerken.

(6) Die Mängelrüge muss enthalten:

- a) ausführliche und genaue Bezeichnung des Mangels,
- b) die Angabe der Wagenummer oder das Kfz-Kennzeichen des Lastkraftwagens,
- c) die Angabe des Abgangsortes,
- d) die Angabe etwaiger weiterer Tatsachen, aus denen zu entnehmen ist, dass die gelieferte und beanstandete Ware identisch ist.

Die Angaben unter b) und c) können nur verlangt werden, wenn sie aus der Versandanzeige oder den Begleitpapieren ersichtlich sind.

(7) Hat der Käufer oder sein Beauftragter die Ware nach Besichtigung gekauft oder übernommen, so ist jede Rüge ausgeschlossen.

(8) Ergänzend zu Abs. 1 bis 6 hat der Käufer seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nachzukommen.

(9) Hinsichtlich Qualitäts- und Quantitätsmängeln ist das Abgangsgewicht maßgebend. Der handelsübliche Reiseschwund geht zu Lasten des Käufers.

(10) Soweit ein von der Verkäuferin zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, ist die Verkäuferin zunächst unter Ausschluss des Rechtes des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten, zur angemessenen Minderung des Verkaufspreises oder zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass die Verkäuferin aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Im Falle der Nacherfüllung hat der Käufer der Verkäuferin eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

Die Nacherfüllung erfolgt durch Lieferung neuer Ware.

Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Käufer zumutbar sind.

(11) Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware bei dem Käufer, es sei denn, die Verkäuferin hat den Mangel arglistig verschwiegen; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 6. EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Käufers aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der Verkäuferin. Eine Verpfändung und Sicherungsübertragung durch den Käufer vor Übergang des Eigentums auf ihn ist untersagt.

(2) Eine Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung gestattet.

(3) Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden sicherungshalber an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt diese Abtretung an.

(4) Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen der Verkäuferin den Forderungsübergang anzuzeigen und ihr alle zur Durchsetzung der Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere seine jeweiligen Abnehmer zu benennen und diese bei Kreditverkäufen auf den bestehenden Eigentumsvor-

Bratzler & Co. GmbH
Weinweg 43
76137 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721. 96185. 0
Fax +49 (0)721. 96185. 99
kontakt@bratzler.com

Sparkasse Karlsruhe
BLZ 660 501 01 Konto 10 576 395
IBAN: DE04 6605 0101 0010 5763 95 BIC (SWIFT): KARSDE66

Volksbank Ettlingen
BLZ 660 912 00 Konto 295 809
IBAN: DE96 6609 1200 0000 2958 09 BIC (SWIFT): GENODE61ETT

AG Mannheim HRB 103717
Sitz: Karlsruhe
USt-IdNr. DE143595617

Geschäftsführer:
Matthias Bratzler
Thorsten Blasius

growing fresh ideas

BRATZLER & CO.

growing fresh ideas

behalt ausdrücklich hinzuweisen. Es ist ihm ferner untersagt, ein Abtretungsverbot der Kaufpreisforderung mit seinem Käufer zu vereinbaren.

(5) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit sie Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Verkäuferin die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den der Verkäuferin entstandenen Ausfall.

(6) Die Verkäuferin kann die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, wenn Antrag auf Eröffnung eines Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist, wenn der Käufer die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgeben muß oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen ist die Verkäuferin berechtigt, vom Käufer die Herausgabe der Vorbehaltsware zu fordern. Zur Feststellung des Eigentums ist der Verkäuferin jederzeit das hierzu erforderliche Betreten der Aufbewahrungsräume zu gestatten.

(7) Das Recht auf Aussonderung und Ersatzaussonderung gemäß §§ 47, 48 Insolvenzordnung behält sich die Verkäuferin vor.

(8) Für den Fall der Weiterverarbeitung gemäß § 950 BGB überträgt der Käufer schon jetzt das Eigentum an den auf diese Weise hergestellten Sachen gemäß § 930 BGB auf die Verkäuferin, für welche er diese Sachen in Verwahrung nimmt.

Das gleiche gilt für den Fall der Verbindung oder Vermischung hinsichtlich des Miteigentumsanteils an den vermengten oder vermischten Sachen.

(9) Sofern der Käufer die Ware verarbeitet oder umbildet, erfolgt diese Verarbeitung oder Umbildung für die Verkäuferin. Sie wird dementsprechend unmittelbare Eigentümerin der neu hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Verkäuferin und Käufer darüber

einig, dass die Verkäuferin zu jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümerin der neuen Sache in Höhe des Anteils wird, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt.

(10) Ansprüche aus Veräußerung der neuen Sache tritt der Käufer hiermit bereits jetzt an die Verkäuferin ab. Die Abtretung gilt nur in Höhe des Betrages, der dem von der Verkäuferin in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zuzüglich eines Zuschlages von 10 % entspricht. Der Käufer tritt hiermit den erstrangigen Forderungsanteil an die Verkäuferin ab; die Verkäuferin nimmt diese Abtretungen an.

(11) Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Verkäuferin.

(12) Wird die Ware der Verkäuferin zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Ware ein Einzelpreis vereinbart wird, tritt der Käufer der Verkäuferin mit Vorrang vor der übrigen Forderung den Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem Wert der gelieferten Ware zuzüglich eines Zuschlages von 10 % entspricht. Bis auf Widerruf ist die Käuferin zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt.

§ 7. VERPACKUNGEN

(1) Leihverpackungen erhält der Käufer nur leihweise für den Transport der gekauften Ware. Leergut ist innerhalb von drei Tagen zurückzugeben. Für nicht zurückgegebene Verpackung ist der Neuwert gleichwertiger Verpackung zu bezahlen.

(2) Transportverpackungen hat der Käufer entsprechend den Bestimmungen der Transportverpackung

Bratzler & Co. GmbH
Weinweg 43
76137 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721. 96185.0
Fax +49 (0)721. 96185.99
kontakt@bratzler.com

Sparkasse Karlsruhe
BLZ 660 501 01 Konto 10 576 395
IBAN: DE04 6605 0101 0010 5763 95 BIC (SWIFT): KARSDE66

Volksbank Ettlingen
BLZ 660 912 00 Konto 295 809
IBAN: DE96 6609 1200 0000 2958 09 BIC (SWIFT): GENODE61ETT

AG Mannheim HRB 103717
Sitz: Karlsruhe
USt-IdNr. DE143595617

Geschäftsführer:
Matthias Bratzler
Thorsten Blasius

growing fresh ideas

BRATZLER & CO.

growing fresh ideas

korrespondierend zum Liefervorgang am Ort der Übergabe der Ware an den Verkäufer zurückzugeben. Die Transportverpackungen müssen sich bei der Rückgabe in einem Zustand befinden, der ihre stoffliche Verwertung nach der Verpackungsverordnung zulässt.

(3) Mit der Ware übergebene Paletten sind bei Anlieferung zu tauschen durch Übergabe einer gleichen Anzahl von Paletten in gleicher Art und Güte an den Frachtführer. Andernfalls erfolgt eine Rückführung von Paletten auf Kosten des Käufers.

§ 8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN; ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

(1) Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gilt für beide Teile der Geschäftssitz der Verkäuferin als Erfüllungsort für die Lieferung, bei Verkauf von Ware ab Lager der Ort, an dem das Lager sich befindet. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Karlsruhe.

(3) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Verkäuferin. Dies gilt auch für Klagen im Urkunden- und Wechselverfahren sowie für Maßnahmen, die der Sicherstellung dienen. Die Verkäuferin ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

(4) Sollten Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die Wirksamkeit des Vertrages sowie die Geltung der übrigen AGB hiervon unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall unter Berücksichtigung des Gesetzes eine Vereinbarung treffen, die der unwirksamen oder nichtigen Klausel wirtschaftlich nahekommt. Das gleiche soll für den Fall gelten, dass im Vertrag eine Regelungslücke offenbar wird.

Bratzler & Co. GmbH
Weinweg 43
76137 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721. 96185. 0
Fax +49 (0)721. 96185. 99
kontakt@bratzler.com

Sparkasse Karlsruhe
BLZ 660 501 01 Konto 10 576 395
IBAN: DE04 6605 0101 0010 5763 95 BIC (SWIFT): KARSDE66

Volksbank Ettlingen
BLZ 660 912 00 Konto 295 809
IBAN: DE96 6609 1200 0000 2958 09 BIC (SWIFT): GENODE61ETT

AG Mannheim HRB 103717
Sitz: Karlsruhe
USt-IdNr. DE143595617

Geschäftsführer:
Matthias Bratzler
Thorsten Blasius

growing fresh ideas